

II-11042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 31. Aug. 1993  
GZ: 10.101/330-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

5058/AB

1993 -09- 03

zu 5173/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5173/J betreffend digitale Fieberthermometer; bzw. Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4714/J, welche die Abgeordneten Haller, Mag. Praxmarer und Kollegen am 9. Juli 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Wie groß ist die im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Zuge der vorgeschriebenen Eichung festgestellte Fehlerquote digitaler Fieberthermometer?

Aus der Beantwortung von Punkt 3 der schriftlichen parlamentarischen Nr. 4714/J läßt sich ableiten, daß die in Österreich - im Gegensatz zum Ausland - geübte Praxis der Prüfung jedes ein-

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

zernen Elektrothermometers wesentlich zu den hohen Preisen dieser Temperaturmeßgeräte beiträgt.

a. Halten Sie die Prüfung durch ein Stichprobenverfahren für eine geeignete Möglichkeit, die hohen Eichkosten der Elektrothermometer zu senken?

b. In welchem Ausmaß würde - nach den Statistiken des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen - die zu erwartende Zuverlässigkeit eines Elektrothermometers im Falle einer bloß stichprobenartigen Überprüfung abnehmen?

Antwort:

Im Jahre 1992 wurden 105.355 medizinische Elektrothermometer (MET) geeicht. 4.928 Stück (4,5 % aller MET) wurden von der Eichung zurückgewiesen, weil sie mangelhaft waren und den Eichvorschriften für MET nicht entsprachen.

Daraus folgt, daß bei nur stichprobenartigen Kontrollen nicht ausgeschlossen werden kann, daß mangelhafte MET in Umlauf geraten; dies kann nicht im gesundheitlichen Interesse liegen.

Natürlich wird eine meßtechnische Kontrolle von MET nach einem Stichprobenverfahren zu geringerem Zeitaufwand führen und auch eine geringere Gebühr nach sich ziehen. Die Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßnahme bleibt jedoch dahin gestellt.

Punkt 3 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Gebühr für die Eichung eines Elektrothermometers mit wenig mehr

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

als einer DM pro Stück nur einen Bruchteil der Eichgebühr in Österreich beträgt und wenn ja,

a. Wodurch erklärt sich dieser enorme Unterschied?

b. Wird in der Bundesrepublik Deutschland, wie Sie es in der Beantwortung von Punkt 3 der Anfrage Nr. 4714/J durchblicken lassen, ein Stichprobenverfahren zur Prüfung angewendet?

c. Ist für den großen Unterschied der Eichgebühr für Elektrothermometer zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (umgerechnet ca. öS 8,-- in der BRD, ca. öS 56,-- in Österreich) primär das unterschiedliche Prüfverfahren die Ursache und wenn nein,

worin ist diese große Differenz begründet?

Antwort:

Gemäß § 57 Abs.2 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl.Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 468/1992, sind die Bauschbeträge der Verwaltungsabgaben nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, nach den erforderlichen Normalgeräten, Meß- und Transportmitteln und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen zu ermitteln.

Nach § 2 Abs.2 der Eichgebührenverordnung 1992 (EGVO) BGBl.Nr. 541/1992, beträgt die Eichgebühr für Medizinische Elektrothermometer (MET) mit Maximumeinrichtung (Tarif C Abs.12 Z 4 lit.a) öS 54,-- für die eichtechnische Prüfung und Stempelung in ständigen Amtsstellen gemäß § 34 Z 1 MEG.

Die Eichgebühr von öS 54,-- entspricht unter Zugrundelegung der Zeitgebühr gemäß Tarif F (§ 9 der EGVO 1992, für jedes beauf-

tragte Amtorgan und jede angefangene Viertelstunde öS 108,--) einer Prüfungs-, Manipulations- und Stempelzeit von insgesamt etwa 7,5 Minuten.

Die gültigen Eichtarife in der BRD stellen sich wie folgt dar:

Die Eichkosten für die MET mit vollständiger Segmentprüfung betragen für ein Einzelstück DM 7,30 bis 91 Stück, ab dem 91 bis 3.000 Stück DM 3,-- pro Stück und über 3.000 Stück DM 1,95 pro Stück.

Die Eichkosten für MET mit nicht vollständiger Segmentprüfung (Teile der eichtechnischen Prüfung stichprobenweise) betragen für ein einzelnes Stück DM 4,85, ab 91 bis 3.000 Stück DM 1,80 pro Stück und über 3.000 Stück DM 1,15 pro Stück.

Die Eichkostenverordnung in Deutschland beinhaltet im Gegensatz zur österreichischen Eichgebührenverordnung Ermäßigungen bei Vorlage von großen Stückzahlen.

Stellt man die Eichkosten für einzelne Thermometer gegenüber, so beträgt die Gebühr in der BRD etwa öS 51,10 (DM 7,30) und in Österreich öS 54,--.

Ein Teil der eichtechnischen Prüfungen der Medizinischen Elektrothermometer können in der Bundesrepublik Deutschland statistisch erfolgen. Diese Art der Prüfung ist in den einzelnen Zulassungen zur Eichung festgelegt (unterschiedlich von Gerät zu Gerät).

Punkte 4 und 5 der Anfrage:

Teilen Sie unsere Einschätzung von Quecksilber-Fieberthermometern als "gefährliches Gut" im Sinne von § 4 Abs.2 Produktsicherheits-

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

gesetz, wenn man berücksichtigt, daß viele - oft mit dem Fieberthermometer unter dem Arm oder gar im Mund minutenlang nicht beaufsichtigte - kranke Kinder sowie alte, hilflose und bettlägerige Menschen dem Risiko der Verletzung und Vergiftung durch leicht zerbrechbare, mit einem hochgiftigen Schwermetall befüllte Temperaturmeßgeräte ausgesetzt sind?

Angesichts der besonderen Gefährlichkeit von Quecksilber-Fieberthermometern in den Händen von Kindern und kranken Personen sowie der Entsorgungsproblematik von jährlich hunderttausenden dieser mit hochgiftigem Schwermetall gefüllten Meßinstrumenten scheint uns ein Hinweis auf eine daraus resultierende mögliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen unverzichtbar.

Werden Sie daher Bestrebungen unterstützen, den nach § 5 Produktsicherheitsgesetz vorgesehenen Maßnahmenkatalog zum Schutz vor gefährlichen Produkten (1. Verpflichtung zur Beigabe einer Gebrauchsanleitung; 2. Werbeverbot; 3. Festlegung bestimmter Beschaffenheitsmerkmale; 4. Beschränkung hinsichtlich des Verkaufes; 5. Warn- und Gefahrenvermeidungshinweise) auch auf Quecksilber-Fieberthermometer anzuwenden?

Antwort:

Eine derartige Einschätzung liegt außerhalb der Zuständigkeiten meines Ressorts. Ich erlaube mir, diesbezüglich auf das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu verweisen.

